

Sachgebiet „Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz / Rettungsausrüstungen“

Unterweisung zur Anwendung von PSA gegen Absturz während der Coronavirus-Pandemie

Stand: 21.04.2020

Ausgangssituation

Durch die während der Coronavirus-Pandemie bestehenden Einschränkungen können die Unterweisungen zur Anwendung von persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) gegen Absturz nicht wie gefordert eingehalten werden. Nach §31 DGUV Vorschrift 1 müssen für persönliche Schutzausrüstungen, die gegen tödliche Gefahren oder bleibende Gesundheitsschäden schützen sollen, Unterweisungen mit Übungen durchgeführt werden. Hierunter fällt z. B. auch die Durchführung von Rettungsübungen. Der theoretische Teil einer Unterweisung kann bedingt z. B. durch E-Learning oder auch Videokonferenzen erfolgen. Bei bestimmten praktischen Teilen ist es jedoch nicht möglich, den derzeit geforderten 1,5 m Sicherheitsabstand zu gewährleisten. Daher treten vermehrt Fragestellungen in Zusammenhang mit Unterweisungen zur Anwendung von PSA gegen Absturz und Rettungsausrüstungen auf.

Diese Stellungnahme des Sachgebietes „PSA gegen Absturz und Rettungsausrüstungen“ des Fachbereichs „Persönliche Schutzausrüstungen“ der DGUV enthält Empfehlungen für die Unternehmerin und den Unternehmer, um die Benutzung von PSA gegen Absturz in sicherer Weise zu ermöglichen, wenn erforderliche Unterweisungen oder Teile hiervon aufgrund der derzeit bestehenden Einschränkungen und Bestimmungen, die auf die Coronavirus-Pandemie zurückzuführen sind, nicht eingehalten werden können. Die Gültigkeit dieser Empfehlungen ist u. a. beschränkt

- auf Unterweisungen zur Benutzung von PSA gegen Absturz und Rettungsausrüstungen, die aus den genannten Gründen nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden können,
- auf Unternehmerinnen und Unternehmer, die über die erforderliche Fachkunde verfügen, um in eigener Verantwortung die nachfolgend beschriebenen Abwägungen zu treffen,
- auf den Zeitraum, in dem aufgrund der speziellen Sicherheitsanforderungen, die sich aus der Coronavirus-Pandemie ergeben, keine vollständigen Unterweisungen möglich sind.

Empfehlungen für die Unterweisung zur Anwendung von PSA gegen Absturz (PSAgA) und Rettungsausrüstungen (RA)

Grundlage aller Entscheidungen ist eine Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung aller Bedingungen des Einzelfalls und mit dem Ziel einer Risikominimierung. Kann eine nach Ablauf von spätestens 12 Monaten notwendige Unterweisung nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden, ist zunächst zu prüfen, ob Arbeiten, die mit PSAgA durchgeführt werden müssen, zeitlich verschoben werden können. Nur wenn dies in der Gefährdungsbeurteilung begründet ausgeschlossen wird, sind die nachfolgenden Empfehlungen zu berücksichtigen (siehe Bild 1).

Der Unternehmer und die Unternehmerin muss in der Gefährdungsbeurteilung u. a. beurteilen, ob z. B. im Umgang mit PSAgA und RA erfahrene und bereits mehrfach unterwiesene Benutzer und Be-

nutzerinnen eingesetzt werden oder solche, die noch nicht oder nur selten mit PSAgA gearbeitet haben.

Bei im Umgang mit PSAgA und RA erfahrenen, bereits mehrfach unterwiesenen und zuverlässigen Benutzer und Benutzerinnen kann in der Gefährdungsbeurteilung entsprechend mit Hinweis auf die Situation durch die Coronavirus-Pandemie argumentiert werden, dass der theoretische Teil der Unterweisung unter Berücksichtigung der notwendigen Schutz-/Hygienemaßnahmen vollständig durchgeführt und die Teile der praktischen Unterweisungen, bei denen Sicherheitsabstände nicht eingehalten werden können, zunächst verschoben werden. Die Dauer der Verschiebung ist zu dokumentieren und regelmäßig zu überprüfen.

Bei Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die noch nie oder bisher nur selten mit PSAgA gearbeitet oder wenig Erfahrung/Umgang damit haben, muss der Unternehmer und die Unternehmerin in der Gefährdungsbeurteilung zu dem Ergebnis kommen, dass diese Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen derzeit nicht ausreichend unterwiesen werden können und die Gefährdung eines Absturzes daher als zu hoch eingestuft wird. Sie dürfen dann nicht an Arbeitsplätzen eingesetzt werden, an denen PSAgA anzuwenden ist.

In der gegebenen Ausnahmesituation ist die Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Coronavirus-Pandemie anzupassen. Folgende Punkte sind u. a. zu berücksichtigen und zu dokumentieren:

- Die Angabe der auf die Coronavirus-Pandemie zurückgehenden Gründe, aus denen Teile der festgelegten Unterweisungen nicht durchgeführt werden können. Diese Teile sind konkret zu benennen.
- Die Ermittlung der bestehenden Fachkenntnisse (in Theorie und Praxis) der Benutzer und Benutzerinnen der PSA gegen Absturz und Rettungsausrüstung. Hierzu können Qualifikationen, Unterweisungen und praktische Erfahrungen in Bezug auf die zu gebrauchende PSAgA oder RA herangezogen werden.
- Die Feststellung, dass aufgrund der Verlängerung des Unterweisungsintervalls bei der Benutzung von PSA gegen Absturz und Rettungsausrüstungen nach fachkundiger Einschätzung keine Fehlanwendungen zu erwarten sind. Die notwendige Prüfung hat durch den Unternehmer / die Unternehmerin für jede Benutzerin und für jeden Benutzer zu erfolgen.

Ergeben sich im genannten Zeitraum grundlegende Änderungen der Arbeitssituation oder werden Arbeitsverfahren verändert oder neu eingeführt, ist die Situation bzw. das Verfahren im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung vollständig zu erfassen und zu bewerten. Es ist auch zu beurteilen, ob neben der vollständigen theoretischen Unterweisung eine nur in Teilen durchgeführte praktische Unterweisung der Benutzer ausreichend ist. Wesentlicher Maßstab dieser Entscheidung sollten die Erfahrung, eine zeitnahe vergleichbare Tätigkeit und die Zuverlässigkeit der für die Tätigkeit vorgesehenen Benutzer und Benutzerinnen sein.

Allgemeine Kurzhandlungshilfen zur Erstellung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung infolge der Coronavirus-Pandemie sind z. B. auf der Homepage der BG BAU (www.bgbau.de) unter dem Link <https://www.bgbau.de/themen/sicherheit-und-gesundheit/coronavirus/> zu finden.

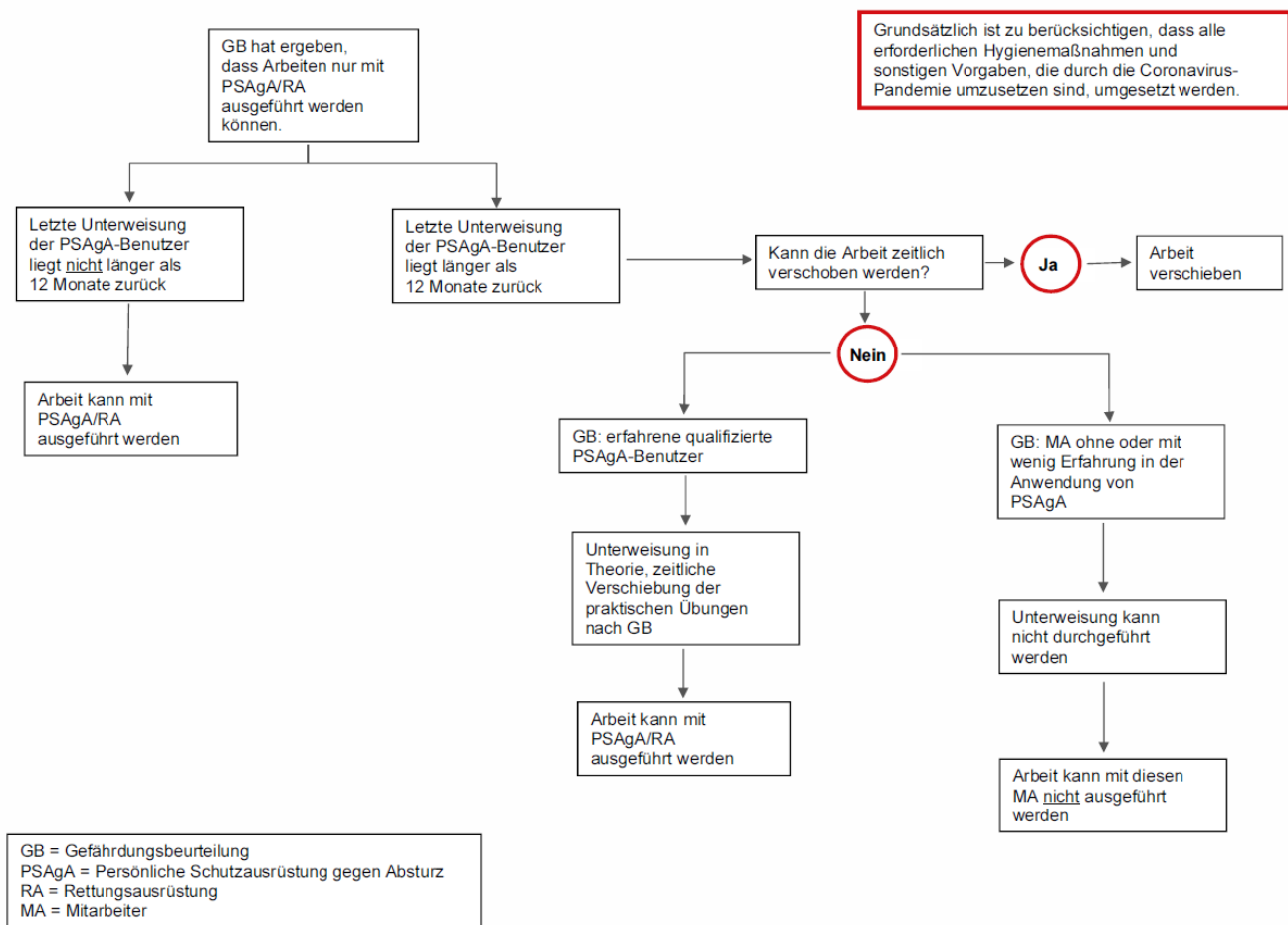


Bild 1: Schema zur Gefährdungsbeurteilung

Herausgeber

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet „Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz / Rettungsausrüstungen“
im Fachbereich „Persönliche Schutzausrüstungen“
der DGUV > www.dguv.de Webcode: